

## Eidgenössische Volksinitiativen

### «Freie Bildung für Flüchtlinge bis zum 30. Lebensjahr»

Schulhaus Petermoos, Buchs ZH

Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

#### *Art. 121 Abs. 7 und 8 (neu)*

<sup>7</sup> Der Bund verpflichtet sich Flüchtlingen innert maximal 180 Tagen einen verbindlichen Aufenthaltsbescheid zu geben.

<sup>8</sup> Der Bund verpflichtet sich anerkannten Flüchtlingen eine berufliche oder schulische Ausbildung bis zum 30. Lebensjahr zu finanzieren.

### «Faire Preise im öV für Jugendliche »

Schule Büren an der Aare BE

Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

#### *Art. 87 Abs. 2 (neu)*

<sup>2</sup> Die öffentlichen Verkehrsmittel dürfen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sowie bis zum Ende der Erstausbildung zum halben Preis benutzt werden. Ist die Erstausbildung bis zum vollendeten 26. Lebensjahr noch nicht abgeschlossen, muss der ganze Preis bezahlt werden.

### «Initiative für Rechtsgleichheit auch für Ausländer»

sek eins höfe, Pfäffikon SZ

Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

#### *Art. 121 Abs. 7 (neu)*

<sup>7</sup> Ausländern und Ausländerinnen, die in der Schweiz aufgewachsen sind, kann das Recht auf Aufenthalt in der Schweiz nicht entzogen werden.

### «Führerschein ab dem 16. Altersjahr»

Ecole de Corsier-sur-Vevay

Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

#### *Art. 82a (neu)*

<sup>1</sup> Jugendliche ab dem zurückgelegten 16. Altersjahr dürfen Motorfahrzeuge lenken, wenn sie von einer erwachsenen Person begleitet werden.

<sup>2</sup> Der Fahrzeugführer oder die Fahrzeugführerin und die Begleitperson müssen im Besitz eines Führerscheins sein.

<sup>3</sup> Die Begleitperson muss den Führerschein seit mindestens drei Jahren besitzen.